

BGE 6 I 361

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_361

FR: ATF 6 I 361

IT: DTF 6 I 361

Volltext

62. Urtheil vom 3. Juli 1880 in Sachen Nef. A. Albina Nef von Teufen, welche seit längerer Zeit majoren ist und sich, laut Bescheinigung des Gemeinderathes von Hinweil, Kantons Zürich vom 5. April 1880, seit Mitte November 1875 in letzterer Gemeinde aufhält, erwarb in Lütiswies, Gemeinde Teufen, einen Bauplatz, auf welchem sie ein Häuschen erstellen ließ. Sie wurde demgemäß Eigenthümerin des fraglichen Hauses, auf welches sie auch am 7. Juni 1878 vor dem Gemeinderathe Teufen einen "liegenden Zeddel" von 800 Fr. zu Gunsten des Gemeinderichters Signer in Teufen errichten ließ. Zu dem fraglichen Baue, welcher von dem Vater der Albina Nef, dem in Teufen domizilirten Schreiner Gottlieb Nef, geleitet wurde, hatte Ulrich Deutsch, Spengler in St. Georgen, Berufsarbeiten, für welche er eine Forderung von

618 Fr. 80 Cts. stellt, geliefert. Auf Bezahlung dieser Summe belangte er den Gottlieb Nef in Teufen und letzterer wurde durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Appenzell A. Rh. vom 18. Oktober 1878 verurtheilt, die von Deutsch gestellte Rechnung zu bezahlen. Auf dieses Urtheil gestützt, ließ Deutsch am 30. Oktober 1878 das Haus der Albina Nef in Schatzung ziehen, rücksichtlich welcher Schatzung indeß auf den Namen der Albina Nef die Bewilligung ertheilt wurde, gegen dieselbe Rechtsvorschlag einzulegen. B. Darauf hin belangte Deutsch die Albina Nef an ihrem Wohnorte in Hinweil. Dieselbe wirkte indeß gegen das dahingehende Rechtsbot am 23. Januar 1879 beim Gemeindeammann von Hinweil Rechtsvorschlag aus, indem sie jede Schuldpflicht bestritt. Deutsch verlangte nunmehr beim Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil, gestützt auf das gegen Gottlieb Nef ergangene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Appenzell A. Rh. vom 18. Oktober 1878 Rechtsöffnung gegen die Albina Nef, wurde indeß mit diesem Begehren durch Verfügung vom 28. Februar 1879 abgewiesen, da es nicht angehe, im summarischen Verfahren die lediglich gegenüber dem Gottlieb Nef festgestellte Schuldpflicht einer anderen Person zu überbinden, sondern nur nach einläßlicher Parteiverhandlung darüber entschieden werden könne, ob die Angesprochene für die streitige Forderung aufzukommen habe. C. Deutsch leitete hierauf wiederum in Teufen den Rechtsbetrieb ein und zwar nunmehr gegen die "Familie Nef" in Lütiswies, Gemeinde Teufen. Gegen diesen Rechtsbetrieb meldete Gottlieb Nef wiederum Rechtsvorschlag an; nachdem ein Vermittelungsvorstand erfolglos geblieben war, und die beklagte Partei die Sache nicht innert der gesetzlich festgestellten Frist an das Gericht gezogen hatte, verlangte der Kläger Vornahme der Schatzung. Auf Einsprache der beklagten Partei wurde vom Regierungsrath des Kantons Appenzell A.-Rh. am 27. Oktober 1879 entschieden, die Frage, ob der Kläger oder die Beklagte die Sache beim Gericht hätte anhängig machen sollen, eventuell ob die dahingehende Unterlassung eine verschuldete oder unverschuldete sei, sei an den Richter verwiesen. Durch das Obergericht des Kantons Appenzell A.-Rh. wurde hierauf am 24. Februar 1880 in zweiter Instanz erkannt, es sei die Einleitung des Prozesses von Gottlieb Nef resp. der Familie Nef in verschuldeter Weise unterlassen worden und daher Ulrich

Deutsch nicht mehr gehalten, derselben vor Gericht Rede und Antwort zu geben, mit der Begründung, daß nach der bestehen- den kantonalen Praxis nach fruchtloser Vermittlung nicht der Kläger, sondern der Beklagte, bezw. der Angeforderte, den Pro- zeß gerichtlich anhängig zu machen habe und die daherige Un- terlassung der beklagten Partei eine verschuldete sei. D. Gestützt auf dieses Urtheil ließ Deutsch der Familie Nef in Lütiswies am 25. Februar 1880 durch den Gemeindehaupt- mann von Teufen für seine Forderung den Schätztag auf 3. März ansagen. Auf diese Anzeige hin reichte Albina Nef dem Regie- rungsrath des Kantons Appenzell A.-Rh. einen Rekurs ein mit dem Schlusse, es sei das Schuldentriebamt Teufen anzu- weisen, daß es kein Gut majorennor Kinder, namentlich das Haus der Albina Nef in Lütiswies, dem Deutsch zuschätzen dürfe. Das Schuldentriebamt Teufen schätzte indeß nichtsdesto- weniger am 5. März 1880 das fragliche Haus dem Deutsch für seine Forderung zu, mit Ansetzung einer zweimonatlichen Lösungsfrist. Am 22. März 1880 wies auch der Regierungs- rath des Kantons Appenzell A.-Rh. den Rekurs, gestützt auf die ergangenen gerichtlichen Urtheile, als unbegründet ab, wor- auf der Familie Nef die schuldentriebrechtliche Versteigerung fraglicher Liegenschaft auf 6. April durch das Schuldentrieb- amt Teufen angekündigt wurde. E. Hiegegen ergriff Albina Nef den Rekurs an das Bundes- gericht; sie stellt in ihrer Rekurschrift das Gesuch um Kassa- tion der vom Schuldentriebamt Teufen angezeigten Schätzung und angedrohten Versteigerung des Hauses der Petentin in Lü- tiswies, Gemeinde Teufen, resp. Abänderung der auf ihren diesfälligen Rekurs am 22. März laufenden Jahres erfolgten Abweisung durch den Regierungsrath des Kantons Appenzell A.-Rh., als den Art. 59 und 61 der Bundesverfassung wider- sprechend. Zur Begründung wird wesentlch geltend gemacht: Rekurrentin habe seiner Zeit den Bau des in Frage stehenden

Häuschens ihrem Vater Gottlieb Nef durch Vertrag vom 1. Ja- nuar 1877 um die Summe von 1950 Fr. in Akkord gegeben, wobei sie lediglich den Bauplatz und das Holz zu liefern gehabt habe. Die von ihrem Vater gegenüber dem Spengler Deutsch kontrahirte Schuld berühre sie also nicht, um so weniger als sie ihrem Vater die ihm als Bauunternehmer schuldige Summe bezahlt habe. Sie sei majorenn und von ihrer Familie ökonomisch völlig getrennt; seit der Verfügung des Gerichtspräsident- ten von Hinweil vom 28. Februar 1879 habe sie überdem we- der eine Ladung noch eine Streitverkündung in dieser Sache erhalten und überhaupt von den späteren Vorgängen keine Kenntniß mehr gehabt. Die Forderung des Deutsch sei nun eine rein persönliche und sie müsse daher nach Art. 59 der Bundesverfassung an ihrem Domizil in Hinweil für dieselbe belangt werden; weder sie noch ihr Eigenthum könne dafür im Kanton Appenzell A.-Rh. schuldenbetriebrechtlich in Anspruch genommen werden; keinesfalls könne sie als Mitglied der Fa- milie Nef für diese Forderung in Teufen betrieben werden, da sie, wie bemerkt, von ihrer Familie ökonomisch separirt sei und auch das in Schätzung genommene Haus nicht der Familie, sondern ihr persönlich gehöre. Ueberdem sei über die Forderung des Deutsch durch den Bescheid des Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil rechtskräftig abgeurtheilt, welches Urtheil in der gan- zen Schweiz, nach Art. 61 der Bundesverfassung, vollstreckbar sein müsse. F. Der Regierungsrath des Kantons Appenzell A.-Rh. be- merkt in seiner Vernehmlassung, daß er angesichts des rechts- kräftigen, gegen die Familie Nef ergangenen obergerichtlichen Urtheils vom 24. Februar l. Js. unmöglich den Rekurs der Albina Nef gegen den dem fraglichen Urtheile völlig entspre- chenden Rechtstrieb habe für begründet erklären können, und daß er daher auch jetzt noch an seiner Anschauung, daß dieser Rekurs als unbegründet abzuweisen gewesen sei, festhalten müsse. G. Von Seiten des Rekursbeklagten, Spengler Deutsch, sodann wird auf Abweisung des Rekurses, eventuell

darauf angetragen, es möchte sich das Bundesgericht als inkompetent, über die Rekursbeschwerde einen Entscheid zu fassen, erklären und im Wesentlichen bemerkt: Rekursbeklagter habe bei Abschluß des Vertrages über die von ihm zu leistenden Berufsarbeiten keineswegs ausschließlich mit dem Vater Gottlieb Nef, sondern mit sämtlichen Familiengliedern verhandelt und sich ausbedungen, daß die ganze Familie Nef, also auch die Tochter Albina, solidarisch haftbar sein solle, womit sich diese ganz einverstanden erklärt habe. Er habe im Fernern keine Kenntniß davon gehabt, daß die Albina Nef Alleineigenthümerin des in Frage stehenden Häuschens sei. Demnach habe er auch in seinem Handwerksbuch die Familie Nef und nicht den Gottlieb Nef für die in Frage stehende Forderung belastet. Daß er anfänglich den Gottlieb, später die Albina Nef persönlich belangt habe, sei auf einen Irrthum seines früheren Bevollmächtigten zurückzuführen; mit der Einleitung der Betreibung gegen die Familie Nef so dann sei die Angelegenheit auf den richtigen prozessualischen Boden zurückgeführt worden. Die Familie Nef nun, der auch die Tochter Albina Nef angehöre, habe ihr Domizil in Teufen und könne daher auch dort belangt werden; daß Rekurrentin vorübergehend in Hinweil sich aufhalte, könne nicht in Betracht kommen, da sie dort lediglich als Diensthote sich aufhalte, also nicht haushablich und förmlich niedergelassen sei, was zur Begründung eines festen Wohnsitzes nach Art. 59 der Bundesverfassung gehöre. Uebrigens sei die Forderung des Rekursbeklagten, da ihm für dieselbe nach Art. 21 und 25 des appenzellischen Schuldentriebs- und Art. 11 des dortigen Konkursgesetzes Pfandrechte an dem Häuschen zustehen, "dinglicher" Natur, und Art. 59 der Bundesverfassung finde also auf dieselbe keine Anwendung. Die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil, auf welche Rekurrentin sich berufe, sei keineswegs ein rechtskräftiges Urtheil. Daß Rekurrentin, wie sie behaupte, ihrem Vater den Bau in Akkord gegeben und ihm die Akkordsumme bezahlt habe, sei nicht bewiesen und werde des Entschiedensten bestritten. Vielmehr sei, da von dem Vater Nef nichts erhältlich sein werde, der Zweck der Familie Nef einfach der, sich auf Kosten der Arbeiter und Lieferanten ein eigenes Haus zu verschaffen. Endlich erscheine auch die Kompetenz des Bundesgerichtes, in dieser Sache zu entscheiden, zweifelhaft.

H. In ihrer Replik bestreitet die Rekurrentin die thatsächlichen und rechtlichen Anbringen des Rekursbeklagten. Dagegen hält letzterer dieselben duplicando aufrecht, indem er insbesondere behauptet: die Familie Nef bilde "einen moralischen Körper, eine quasijuristische Person;" die Familie als solche sei ins Recht gefaßt worden, und nachdem dieselbe, bezw. ihre einzelnen Mitglieder es unterlassen haben, den Prozeß rechtzeitig anzuheben, könne an den sachbezüglichen Rechtsfolgen nachträglich nichts mehr geändert werden. Uebrigens müsse festgehalten werden, daß die Tochter Albina Nef von den diesbezüglichen Vorgängen allerdings Kenntniß gehabt habe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da seitens der Rekurrentin die Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte behauptet wird, so ist das Bundesgericht zur Entscheidung zweifellos kompetent. 2. Soweit nun der Rekurs auf Art. 61 der Bundesverfassung sich stützt, ist derselbe offenbar unbegründet. Denn durch die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil vom 28. Februar 1879 wurde über den Anspruch des Rekursbeklagten gegen die Rekurrentin materiell gar nicht geurtheilt, sondern lediglich festgestellt, daß derselbe nicht im summarischen Verfahren des zürcherischen Prozesses verfolgt werden könne, sondern im ordentlichen Verfahren durchzuführen sei und demnach das Begehren um "Rechtseröffnung" im Sinne des zürcherischen Prozeßrechtes abgewiesen. Von einer Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung kann also, da die

erwähnte Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Hinweil sich überall nicht als ein Urtheil qualifizirt, keine Rede sein. 3. Dagegen muß in der Durchführung des Schuldentriebes gegenüber der Rekurrentin im Kanton Appenzell A.-Rh. allerdings eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung gefunden werden. Denn: a. Es kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß Rekurrentin in der Gemeinde Hinweil, Kantons Zürich, ihren festen Wohnsitz hat und schon vor Einleitung der ersten schuldentriebrechtlichen Vorkehr hatte, da sie nach dem Zeugnisse des Gemeinderathes von Hinweil seit November 1875 ununterbrochen in Hinweil gewohnt hat. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß Rekurrentin in Hinweil keinen eigenen Haushalt führt. Denn zur Begründung eines festen Wohnsitzes an einem Orte ist lediglich Absicht und Thatsache dauernden Aufenthaltes an demselben erforderlich, und daß diese beiden Momente hier vorliegen, kann angesichts der mehrjährigen ununterbrochenen Dauer des Aufenthaltes der Rekurrentin in Hinweil nicht zweifelhaft sein. b. Ebenso wenig kann einem Zweifel unterliegen, daß der Anspruch des Rekursbeklagten gegenüber der Rekurrentin rein persönlicher Natur ist, denn derselbe wird aus einem Werkverdingungs- oder Lohndienstvertrage, also aus einem rein obligatorischen Geschäfte abgeleitet. Daß die Arbeiten, welche den Gegenstand dieses Vertrages bildeten, mit Beziehung auf ein in Teufen gelegenes Haus geleistet wurden, ändert, wie die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat, an der persönlichen Natur der Ansprache nichts. Inwiefern sodann aus Art. 22 und 25 des Schuldentriebgesetzes und aus Art. 11 des Konkursgesetzes des Kantons Appenzell A.-Rh. folgen soll, daß dem Rekursbeklagten ein dingliches Recht an dem Hause der Rekurrentin zustehe und daß der in Frage stehende Rechtstrib die Realisirung dieses dinglichen Rechtes zum Zwecke habe, ist vollkommen unerfindlich, da die betreffenden Artikel lediglich von der Zulässigkeit des schnellen Rechtstribes, vom Verfahren gegen Schuldner, die sich aus dem Kantone entfernen um der Zahlung ihrer Schulden auszuweichen und von der Rangordnung der Gläubiger im Konkurse handeln. c. Von einem Verzicht der Rekurrentin auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnsitzes, bezw. von einer Anerkennung des appenzellischen Gerichtsstandes seitens der Rekurrentin sodann kann keine Rede sein. Denn weder ist behauptet, daß eine ausdrückliche Prorogation des Gerichtsstandes stattgefunden habe, noch kann die Absicht einer solchen aus konkludenten Handlungen erschlossen werden, da Rekurrentin persönlich sich niemals vor den appenzellischen Gerichten eingelassen hat, die Einlassung ihres Vaters oder der übrigen Familienglieder dagegen für die privatrechtlich anerkanntermaßen vollkommen

selbständige Rekurrentin in keiner Weise verbindlich sein konnte, und in dem Umstande, daß die Rekurrentin bei den zuständigen appenzellischen Behörden Widerspruch gegen den ihr gegenüber eingeleiteten Rechtstrib erhoben hat, für sich allein, wie das Bundesgericht bereits in seinem Urtheile in Sachen der internationalen Gesellschaft der Bergbahnen vom 1. September 1877 (amtl. Sammlung III, S. 447) ausgesprochen hat, eine Anerkennung des Gerichtsstandes nicht zu finden ist. d. Wenn es sich sonach vorliegend um eine persönliche Ansprache handelt, Rekurrentin einen festen Wohnsitz in der Schweiz hat und ein Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes nicht vorliegt, so muß Rekurrentin bei ihrem verfassungsmäßigen Recht auf letztern geschützt werden. Völlig unerheblich ist nämlich, daß der Rechtstrib nicht lediglich gegen die Rekurrentin persönlich, sondern gegen ihre Familie eingeleitet worden ist. Denn dadurch kann der verfassungsmäßige Grundsatz, welcher dem aufrecht stehenden Schuldner für persönliche Ansprachen den Gerichtsstand des Wohnsitzes gewährleistet, nicht umgangen und

Rekurrenten nicht gezwungen werden, vor einem andern als dem verfassungsmäßig zuständigen Richter Recht zu nehmen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt und es werden demnach, in Aufhebung des Entscheides des Regierungsrathes des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 22. März l. J. die gegen das Vermögen der Rekurrentin vom Schuldenriebsamte Teufen angeordneten schuldenriebsrechtlichen Vorkehren als verfassungswidrig kassirt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.